

BSG - S A T Z U N G

Neufassung März 1999

Änderung gem. Mitgliederversammlung vom 20. März 2009

Änderung gem. Mitgliederversammlung vom 19. März 2010 um den Zusatz in § 1

Änderung des Vereinsnamens gem. Mitgliederversammlung vom 09. März 2012

Änderung gem. Mitgliederversammlung vom 22. März 2013. Die bisherigen §§ 10 und 11 bleiben bestehen, werden jedoch als §§ 11 und 12 neu nummeriert. Als § 10 wird ein neuer Text eingefügt.

Änderung gem. Mitgliederversammlung vom 04. März 2016. § 3 Ziff. 8 wird neugefasst.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Bewegung, Sport und Gesundheit Langen e. V.

Kurzform: **BSG Langen e. V.**

Zusatz: Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Verein wurde **1976** als **Behinderten-Sportgemeinschaft Langen** gegründet und hat seinen Sitz in Langen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Soweit in dieser Satzung auf Personen, namentlich Mitglieder, Vereinsorgane, Amtsträger, Bezug genommen wird, gilt die Bezeichnung gleichberechtigt für weibliche und männliche Personen.

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

Der **BSG Langen** ist Mitglied des **Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e. V.** und des **Landessportbundes Hessen e. V.**

Die Richtlinien beider Verbände sind zu beachten.

§ 3 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der **BSG Langen** ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der **BSG Langen** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Zweck des Vereins ist die sportliche und gesundheitliche Förderung von behinderten Jugendlichen und Erwachsenen, namentlich von Kriegs-, Zivil- und Unfallbeschädigten, von allgemeinbehinderten oder in ihrer Gesundheit beeinträchtigten Personen sowie von Nichtbehinderten, insbesondere Senioren.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige gymnastische Übungen, sportliche Bewegung und Spiele in Gruppen zum Zwecke der Erhaltung, Wiederherstellung und Stärkung von Gesundheit und Allgemeinbefinden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
9. a) Substantielle, tatsächliche Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung; erforderlich ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

b) Bloße redaktionelle Änderungen, Ergänzungen, Präzisierungen oder tatsächlich bedingte Modifizierungen ohne Aufgabe des bisherigen Zwecks und Ziels des Vereins stellen nur formelle Satzungsänderungen dar, die der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an

a) **als ordentliche Mitglieder:**

a1) Kriegs-, Zivil- und Unfallbeschädigte sowie Allgemeinbehinderte

a2) Nichtbehinderte mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

a3) Senioren mit Interesse an sportlich-spielerischer Betätigung

a4) Ehegatten bzw. Lebensgefährten zu a1) - a3)

a5) Fördernde Mitglieder, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen;

b) **als außerordentliche Mitglieder:**

b1) Ärzte, die dem Verein als Übungsaufsicht dienen

b2) Übungsleiter, die als solche für den Verein tätig sind

c) als Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben. Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Alle Mitglieder gemäß Ziffer 1 sind vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimm- und wahlberechtigt und in jedes Vereinsamt wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Begründung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch Beitrittserklärung an den Vorstand. Maßgeblich für den Beginn der Mitgliedschaft ist das Datum der Beitrittserklärung. Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beantragen.
4. Der Vorstand behält sich vor, die Aufnahme ohne Begründung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Beitrittserklärung abzulehnen.
5. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Beitrittswillige die Vereinssatzung an.

6. Mitgliederrechte

- a) Alle Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben, insbesondere an den Mitgliederversammlungen, berechtigt und haben dort Rede- und Antragsbefugnis.
- b) Alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind befugt, an Wahlen und Abstimmungen durch Ausübung ihres Stimmrechtes nach Maßgabe § 4, Ziffer 2, teilzunehmen.
Bei Minderjährigen kann das Wahl- und Stimmrecht durch deren gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, die für sie in Betracht kommenden und geeigneten Übungsangebote sowie Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- c) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Vergünstigungen, die der Verein seinen Mitgliedern gewährt.
- d) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Erteilung von Sonderrechten für bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen vorschlagen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Als Sonderrecht gilt z. B. die Ehrenmitgliedschaft mit Beitragsbefreiung.

7. Mitgliederpflichten

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und den Verein bei der Verwirklichung seines Zwecks, seiner Ziele und seiner Aufgaben zu unterstützen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbestimmungen zu achten und Beschlüsse der Mehrheit sowie Vorstandsentscheidungen zu respektieren.
- c) Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ärzte und Übungsleiter in Sport- und Übungsangelegenheiten ist Folge zu leisten.
- d) Übungseinrichtungen und Vereinseigentum sind schonend und pfleglich zu behandeln.

- e) Auf Verlangen des Vorstandes ist ein ärztlicher Untersuchungsbericht oder eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung als Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungsprogrammen des Vereins vorzulegen.
- f) Von den Mitgliedern wird die Bereitschaft zur Übernahme von Ehrenämtern sowie geringfügigen Dienstleistungen und gelegentlichen Aufgaben erwartet.

8. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

- a) Mitgliedsbeiträge sichern dem Verein die finanziellen Mittel, die benötigt werden, um die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen.
Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muß die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- b) Der Verein erhebt Beiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr, deren jeweilige Höhe und zeitliche Inkraftsetzung vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- c) Einzelheiten bezüglich der Festlegung unterschiedlicher Beitragsgruppen, der Gruppenzuordnung von Mitgliedern sowie der Ausnahmen werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird und die nicht Bestandteil der Satzung ist.
Für die Beitragsstaffelung sind vornehmlich Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte maßgebend.
- d) Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder den Erlaß von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Davon unberührt bleibt die Bestimmung über die Befreiung von der Beitragszahlung gem. § 4, Ziff. 6 e (Sonderrechte für Ehrenmitglieder).
- e) Die Aufnahmegebühr wird mit Beginn der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.
- f) Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und Bringschulden. Sie sind im Voraus fällig und können halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.
Der Mitgliedsbeitrag rechnet ab dem Ersten des Monats, in dem der Beitritt erfolgt.
- g) Verzug bei fälligen Mitgliedsbeiträgen tritt grundsätzlich ohne Mahnung ein. Rückständige Leistungen der Mitglieder und angefallene Kosten können nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung beigetrieben werden, ungeachtet der Bestimmung des § 4, Ziff. 9b (Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis).

9. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Eine Kündigung in den ersten beiden Jahren ist nur zum 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Jahres gültig, dann besteht die Möglichkeit, 6 Wochen vor Quartalsende zu kündigen durch schriftliche Austrittserklärung, die an die Adresse des Vorstandes zu melden ist. Davon unberührt bleibt die Bestimmung des § 4, Ziff. 8g (Beitreibung fälliger Beiträge und Kosten).
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat. Eine Benachrichtigung des von der Streichung betroffenen Mitgliedes erfolgt nicht. Davon unberührt bleibt die Bestimmung des § 4, Ziff. 8g (Beitreibung fälliger Beiträge und Kosten).

- c) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten nach vergeblicher schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins nachgewiesen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Der Beschluß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung und Angabe des Ausschußtermins bekanntzugeben.
Gegen den Ausschlußbeschluß kann der Auszuschließende innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Empfangs schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis dahin bleibt der Vorstandsbeschluß in Kraft.
- d) durch Tod.
- e) durch Auflösung des Vereins.
10. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten sowie Sonderrechte, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge gemäß § 4, Ziff. 8g in Verbindung mit § 4, Ziff. 9a, 9b und 9c.
Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
11. Ehrungen für Mitglieder nimmt der Vorstand jährlich nach einer gesonderten Ehrungsordnung vor, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Organe des Vereins und ihre Aufgaben

Die Organe des Vereins sind:

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **sonstige Organe**

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie trifft wichtige Personal- und Sachentscheidungen. Es werden Beschlüsse gefaßt und Wahlen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann Anträge zur Entscheidung an den Vorstand überweisen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Sie ist gleichzeitig Jahreshauptversammlung. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und jeweils gemeinsam mit einem Vertreter geleitet.
Die Einladung aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Gliederungspunkte der Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Einberufung, der Zahl der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung.

3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Berichte des Vorstandes
5. Aussprache über die Berichte
6. Bericht der Kassenprüfer (Revisoren)
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl eines Wahlleiters
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Kassenprüfer (Revisoren)
11. Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
12. Verschiedenes

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung nachträglicher Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die zugelassenen Anträge kann die Mitgliederversammlung wirksam beschließen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

4. Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt eine vom Vorstand aufgestellte gesonderte Versammlungsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
5. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn zu dieser Versammlung ordnungsgemäß und termingerecht eingeladen wurde und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse zu Anträgen von allgemeiner Natur bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Beschlüsse über substantielle Satzungsänderungen, insbesondere den Vereinszweck betreffende Änderungen sowie Beschlüsse über die Beitragshöhe, erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt turnusmäßig alle zwei Jahre den Vorstand und die Revisoren.
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Minderjährige können ihr Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, bei mehreren Kandidaten für ein Amt in geheimer Wahl. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.
10. Einzelheiten zum Wahlverfahren ergeben sich aus der vom Vorstand aufgestellten gesonderten Wahlordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
11. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
12. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt oder wenn der Vorstand aus wichtigem Anlaß mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Einberufung beschließt.

Auf die **außerordentliche Mitgliederversammlung** finden die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Gerätewart
- f) einem Beisitzer

Zusätzlich können dem Vorstand angehören:
ein stellvertretender Kassenführer
ein zweiter Gerätewart
weitere Beisitzer

2. Ehrenvorsitzende werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben beratende Funktion.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit krankheitshalber oder aus anderen zwingenden Gründen vorzeitig aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung diese Aufgaben.
Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder durch eigenen Beschluß ergänzen.

5. Die Beendigung des Vorstandsamtes durch Widerruf (Abwahl) aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.
Wichtige Gründe sind insbesondere:

- grobe Pflichtverletzung
- Unfähigkeit zur Amtsführung
- Vertrauensverlust im Verein
- länger dauernde Erkrankung
- Verlust der Vereinsmitgliedschaft

6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, mit der Stellung eines gesetzlichen Vertreters, ist zugleich geschäftsführender Vorstand. Ihm gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenführer

7. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

8. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Vereinsintern gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende bei Abwesenheit des Vorsitzenden

tätig werden soll, die übrigen Vorstandsmitglieder nur dann, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende abwesend sind.

9. Zu den Aufgaben, Befugnissen und Obliegenheiten des Vorstandes zählen:

- a) Vertretung des Vereins nach außen und nach innen gegenüber den Mitgliedern
- b) Vertretung gegenüber Verwaltungs- und Finanzbehörden
- c) Prozeßwahrnehmung
- d) Beratung und Beschlußfassung in allen Angelegenheiten der Vereinsführung
- e) Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten
- f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- g) Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung
- h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- i) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins

10. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr, zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei seiner Beschlußfassung hat der Vorstand die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

11. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung für spezielle Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise mit einer bestimmten Zusammensetzung einzurichten und einzelne Personen, die nicht Mitglieder sein müssen, mit Sachaufgaben zu betrauen und zu Vorstandssitzungen einzuladen.

12. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Sonstige Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern

1. Sonstige Organe

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre **zwei Revisoren** sowie **einen stellvertretenden Revisor**. Die Wahl findet zeitgleich mit der Vorstandswahl statt. Den Revisoren obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung.

Den Revisoren ist es vorbehalten, Entlastung für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder gemeinsam für einwandfreie Amtsführung zu beantragen.

Falls ein Revisor vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, krankheitshalber ausfällt oder sonst für längere Zeit nicht erreichbar ist, rückt der stellvertretende Revisor an seine Stelle.

2. Unvereinbarkeit von Ämtern

Bestimmte Ämter sind hinsichtlich ihrer Zuordnung zu einem Träger miteinander unvereinbar, u. a.

Vorstandsmitglied	—	Revisor
Vorstandskandidat	—	Wahlleiter

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch eine beschlußfähige Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

§ 10 Erstattung von Auslagen und Ersatz von Aufwendungen

Der Verein erstattet Mitgliedern Auslagen und vergütet Aufwendungen in Form von Reisekosten und Verpflegung wie folgt:

1. Auslagen sind Ausgaben, die ein Mitglied für Rechnung und im Interesse des Vereins tätigt. Sie sind zuvor beim Vorstand anzumelden und zu bewilligen und werden auf Vorlage der Belege in voller Höhe erstattet. Der Vorstand kann die Auslagen ausnahmsweise nachträglich genehmigen.
Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.
2. Reisekosten sind Ausgaben eines Mitgliedes für Fahrten, Verpflegung und Unterbringung. Die Ausgaben werden auf Antrag und nach vorheriger Einwilligung bzw. ausnahmsweise aufgrund nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand erstattet. Bei Fahrten in privaten Kraftfahrzeugen sind Fahrgemeinschaften anzustreben.

Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die günstigste Entfernung zwischen Wohnung und Veranstaltungsort. Für solche Fahrten wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach dem aktuellen steuerlich anerkannten Satz, gegenwärtig je Kilometer 0,30 €.

3. Anstelle der Erstattung der individuellen Verpflegungskosten im Rahmen der Reisekosten gemäß 2. wird auf Antrag für Verpflegung anlässlich einer Reisetätigkeit sowie für Sitzungen eine Pauschale gezahlt.

Die Höhe der Pauschale beträgt bei einer Dauer von

- bis zu 6 Stunden	6,00 €
- 6 – 9 Stunden	10,00 €
- über 9 Stunden	15,00 €

§ 11 Schlussbestimmungen

1. **Diese Satzungsänderungen** wurden am 17. März 1999 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie werden mit Datum vom 17. März 1999 wirksam.

Änderungen am 20. März 2009: Kündigungsfrist wurde geändert, § 11 Salvatorische Klausel hinzugefügt. Diese Änderungen werden mit Beschlussfassung vom 20. März 2009 wirksam.

Änderung am 19. März 2010: Zusatz zu § 1 – der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Diese Änderung wird mit Beschlussfassung vom 19. März 2010 wirksam.

Änderung des Vereinsnamens am 9. März 2012. Diese Änderung wird mit Beschlussfassung vom 9. März 2012 wirksam.

Änderung am 22. März 2013: Die bisherigen §§ 10 und 11 bleiben bestehen, werden jedoch als §§ 11 und 12 neu nummeriert. Als § 10 wird Erstattung von Auslagen und Ersatz von Aufwendungen eingefügt. Diese Änderung wird mit Beschlussfassung vom 22. März 2013 wirksam.

Änderung am 04. März 2016: In §3 Ziff. 8 wird die Stadt Langen als Begünstigte im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt.

2. Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für den Verlust von persönlichen Gegenständen, Wertsachen und Geld der Mitglieder bei Übungsveranstaltungen, Versammlungen und Veranstaltungen jeglicher Art.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen, treten die einer gerechten Interessenverteilung gemäßen Inhalte ein.

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes:

Datum: ..04. März 2016

.....
Vorsitzender
Nabil Gouri

.....
stellvertretender Vorsitzender
Maria Nagy

.....
Kassenführer
Gülten Gün